Hauptzollamt	Amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs
Augsburg Festsetzungstelle Memmingen	

# Antrag auf Steuervergünstigung für Schwerbehinderte nach § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

Name, Vorname, Geburtsdatum			
Anschrift (Straße / Nummer, PLZ, Ort)			
Telefonnummer (für Rückfragen)			
Ich beantrage für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen für die Zeit ab			
☐ Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer			
nach § 3a Absatz 1 KraftStG (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG, BI oder H)			
nach § 3a Absatz 1 i.V.m. § 17 KraftStG  (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Kriegsbeschädigt, VB oder EB i.V.m. einem Grad der Behinderung von mindestens 50 / Personenkreis des § 3 Absatz 1 Nummer 1 KraftStG 1972)			
☐ Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer			
nach § 3a Absatz 2 KraftStG			
(Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Merkzeichen <b>G</b> oder <b>GI</b> )			
Bei Fahrzeugwechsel			
Bei Fahrzeugwechsel  Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:  Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:  Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom gültig mit Wirkung vom (Vorder- und Rückseite in Kopie).			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:  Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom gültig mit Wirkung vom (Vorder- und Rückseite in Kopie).  Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke in Kopie.			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:  Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom gültig mit Wirkung vom (Vorder- und Rückseite in Kopie).  Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke in Kopie.			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:  Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom gültig mit Wirkung vom (Vorder- und Rückseite in Kopie).  Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke in Kopie.  folgenden sonstigen Nachweis: (z.B. Anerkennung als Schwerkriegsbeschädigte/r)  Erklärung			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:  Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom gültig mit Wirkung vom (Vorder- und Rückseite in Kopie).  Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke in Kopie.  folgenden sonstigen Nachweis: (z.B. Anerkennung als Schwerkriegsbeschädigte/r)  Erklärung (gilt nur, wenn die Steuervergünstigung rückwirkend anerkannt werden kann)  Das oben aufgeführte Fahrzeug wurde seit dem im Ausweis der Versorgungsbehörde angegebenen			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:  Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom gültig mit Wirkung vom (Vorder- und Rückseite in Kopie).  Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke in Kopie.  folgenden sonstigen Nachweis:			
Das bisher für mich zugelassene Kraftfahrzeug hatte das amtliche Kennzeichen:  Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:  Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen, vom gültig mit Wirkung vom (Vorder- und Rückseite in Kopie).  Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke in Kopie.  folgenden sonstigen Nachweis:			

#### Nutzungsbeschränkungen nach § 3a Absatz 3 KraftStG

Die Steuervergünstigung steht behinderten Personen nur für ein Kraftfahrzeug zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Personen stehen.

Die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG soll nach ihrer Zweckbestimmung nur der schwerbehinderten Person zugute kommen. Sie kann deshalb nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden.

Entspricht die Benutzung des Kraftfahrzeuges nicht dem Zweck des Gesetzes, so ist sie zweckfremd und führt zum Verlust der Steuervergünstigung.

Eine zweckfremde Benutzung liegt auch bei Fahrten dritter Personen (z.B. Angehörigen) zu deren Arbeitsstätte oder bei sonstigen Fahrten (z.B. Urlaubsfahrten nur von dritten Personen) vor.

# **Anzeigepflicht**

Wenn das Kraftfahrzeug zu anderen als den begünstigten Zwecken - sei es auch nur vorübergehend - benutzt werden soll ("zweckfremde Benutzung"), bin ich verpflichtet, dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Die Steuervergünstigung entfällt für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat. Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dauerhaft weg, so habe ich dies ebenfalls unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen.

Sofern einer Halterin bzw. einem Halter die Kraftfahrzeugsteuervergünstigung nach § 3a Absatz 2 KraftStG gewährt wird, darf für denselben Zeitraum auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis keine Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr angebracht werden.

Zuwiderhandlungen können ggf. ahndungs- bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden A vollständig gemacht habe.	Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und	_	
(Ort und Datum)	(Unterschrift Antragsteller/in)	_	

## Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter <a href="www.zoll.de">www.zoll.de</a> (in der Rubrik Datenschutz unter der Überschrift "Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren des Zolls") oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Nur für das Hauptzollamt bestimmt			
Erledigungsvermerke			
Die Voraussetzungen für eine	Steuerbefreiung liegen ab	Steuerermäßigung vor.	
	liegen <b>nicht</b> vor.		
Im IT-Verfahren KraftSt erfasst am			
3. zdA			
(Datum)	(Erstprüfer/in)	(Zweitprüfer/in)	

Aktenzeichen: 23 - 142 Zulassung Informationsblatt lang

Version: 1.1



Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12,13 und 14 DSGVO) Verfahren: OK.Verkehr KFZ-Zulassung

**Verarbeitungstätigkeit:** Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten; Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen

# 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu Telefon: 08261/995-0
Postfach 13 62 Telefax: 08261/995-333
87713 Mindelheim E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Telefon: 08261/995-0 Landratsamt Unterallgäu Telefax: 08261/995-333

Postfach 13 62 E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

87713 Mindelheim

#### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

 Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

Übermittlungspflicht gegenüber

- Kraftfahrtbundesamt
- Finanzämtern
- Zollbehörden
- Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander

Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen

- der Polizei
- den Sozialämtern sowie
- weiteren berechtigten Dritten

#### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 33, 34, 35, 37, 37 a, 37 b, 37 c, Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 10, 13, 32, 47, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), §§ 64 b, 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

# 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrbundesamt
- Zollämter
- Versicherung

andere Behörden, insbesondere

- Zulassungsbehörden
- Polizei
- Gerichte
- Sozialämter und Berufsgenossenschaften
- fahrzeugfinanzierende Banken und
- sonstige berechtigte Dritte

#### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

#### 6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)

- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA -Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)

Ausfuhrkennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)

- bei Diebstahl des Fahrzeugs, bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)

Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)

erweiterte Zuständigkeit

Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

Aktenvermerke

Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

Quittungen /Belege

Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

Protokollierungen

Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt

Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
 Lösehfrigt: 6 Monato nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Finga

Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang

Kostenfestsetzung

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

KBA-Ausgabensätze

Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe

Postverkehr

Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum

gebührenpflichtige Auskünfte

Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

Internetgeschäftsvorfälle

Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)

Hitliste

Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

Bankverbindung

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

Vorhalterdaten aus Vorgang UA

Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

#### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragen für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

# 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.